

werden strittige Fälle von lokalen Autoritäten geschlichtet, ohne dass deshalb unbedingt auf übergeordnete Prinzipien oder Rechtsnormen zurückgegriffen werden muss. Eine der ältesten und umfangreichsten schriftlichen Rechtssammlungen ist der »Codex Hammurabi«, der auf den altbabylonischen König Hammurabi (1792-1750 v. Chr.) zurückgeführt wird, aber selbst bereits eine längere Vorgeschichte besitzt. Aus dem Recht einer Gesellschaft lässt sich viel über ihre ethische Einstellung ablesen: Ob etwa durch Schuldenerlasse in regelmäßigen Abständen ein Ausgleich zwischen den Interessen von Besitzenden und Nichtbesitzenden gesucht wird, oder ob Männer und Frauen eine unterschiedliche Rechtsstellung besitzen, spiegelt das soziale Klima einer Gesellschaft.

Im Alten Testament sind zunächst drei Sammlungen von Rechtstexten zu finden: als im Grundbestand wohl älteste das Bundesbuch (Ex 20, 22-23, 33), das in seiner ersten Fassung noch vorexilische Deuteronomische Gesetz (Dtn 12-26) und das eher nachexilische Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26). Daneben legt beispielsweise auch das Sprüchebuch in vielen Einzelsprüchen Zeugnis von der Schlichtung von Streitfällen ab (z. B. Spr 18, 5; 18, 17; 20, 8 u. ö.). Einen direkten Einblick in die israelitische Rechtspraxis gibt die Schilderung einer Verhandlung im Tor im Rutbuch (Rut 4, 1-12). Rechtliche Regelungen und deren Bruch stehen hinter der Schilderung von Rechtsbeugung und sozialen Vergehen bei Amos (2, 6 f.; 5, 10-12; 8, 4-6), bei Micha (2, 1 f.; 3, 1-11) oder im Hiobbuch (Hi 24, 2-17). Umstritten ist, ob sich die Sichtweisen und Interessen von Frauen in den Rechtstexten niedergeschlagen haben. Bei dem Text über Rufmord gegen eine verheiratete junge Frau (Dtn 22, 13-21) etwa lässt sich fragen, ob die Regelung dem Schutz der Frau vor einer Ehescheidung zu ihren Ungunsten dient (Otto 1998), oder ob sie nur eines von zahlreichen möglichen Beispielen für die Ausübung patriarchaler und männlicher Gewalt über Frauen mit Hilfe rechtlicher Mittel ist (Washington 1998).

Rechtswesen / Rechtsprechung

1. Zur Einführung

Im Alten Orient (Ägypten und Mesopotamien), zu dessen Kulturraum das Alte Israel zählt, wird das menschliche Vermögen, Gerechtigkeit walten zu lassen und Recht zu sprechen, nicht als selbstverständlich vorhanden betrachtet, sondern als hohe Kompetenz und von den Gottheiten gegeben angesehen (vgl. 1 Kön 3, 9-12; Spr 8, 15 f.; Jes 11, 2-5). Im Alten Orient wird häufig der König als oberster Mittler oder Wahrer des göttlichen Rechtswillens verstanden (↗ Gerechtigkeit / Recht). Rechtsprechung dient damals wie heute dem Bemühen, innerhalb von sozialen Gemeinschaften Konflikte zu regeln. Menschheitsgeschichtlich werden Streitfälle lange Zeit auf der Basis von mündlich überliefertem ↗ Gewohnheitsrecht entschieden. Auf seiner Grundlage

2. Die Entwicklung des Rechtswesens im Alten Israel

Es ist aufgrund der Quellenlage kaum möglich, die Entwicklung des altisraelitischen Rechtswesens exakt nachzuzeichnen: Zum einen ist die Datierung vieler Texte fraglich, zum anderen überlagern sich aller Wahrscheinlichkeit nach unterschiedliche Formen des Rechtswesens. Auf eine Mehrzahl von Ursprüngen des alttestamentlichen Rechts deuten die unterschiedlichen Gattungen von Rechtstexten hin. Neben Rechtssätzen, die konkrete Tatbestände und Rechtsfolgen ausführen (die so genannten »kasuistischen« Rechtssätze, z. B. in Ex 20, 22-23, 19) gibt es andere wie den Dekalog (Ex 20, 1-17; Dtn 5, 6-21), die eher abstrakt Grundsätze des Rechts formulieren (die so genannten »apodiktischen« und »prohibitiven« Rechtssätze). Während Letztere wohl dem Familien- oder Sippenrecht entstammen (Gerstenberger 1966), werden Erstere ihren Ursprung im Ältestengericht (s. u.) haben (Boecker 1984, 129-135).

Die alttestamentlichen Rechtstexte dienen vor allem drei Zwecken (Otto 1997, 203): Sie sollen innerhalb von Familien Normen durch Sanktionen sichern, zwischen unterschiedlichen Sippen Konflikte unter Anwendung von möglichst wenig Gewalt regeln, und sie sollen den Umgang mit der göttlichen Sphäre in Kultgesetzen regeln. Anders als in der römischen Rechtstradition, die auf die Durchsetzung eines abstrakten Rechtsideals abzielt, setzt das alttestamentliche Rechtswesen auf den Ausgleich und die Streitschlichtung im Einzelfall.

Mit einiger Gewissheit lässt sich folgendes Bild der Entwicklung des Rechtswesens in Israel zeichnen: In der vorstaatlichen Epoche entscheiden die Oberhäupter von Familienverbänden oder Sippen Streitfälle innerhalb der Sippe nach eigenem Ermessen und ohne Verhandlungen (z. B. Gen 16, 5 f.; 38, 24-26). Bei Konflikten zwischen Familienverbänden gibt es Verhandlungen, bei denen aber die jeweilige faktische Stärke eine große Rolle spielt (Gen 31; 34; Ri 17 f.). Eine übergeordnete Rechtsinstanz existiert noch nicht. Es gibt Hinweise darauf, dass nicht nur

Männer, sondern auch Frauen die Rolle eines Familienoberhauptes einnehmen können. Die Titulierung Deborahs als »Richterin« (Ri 4, 4) und »Mutter in Israel« (Ri 5, 7) weist nicht nur auf Deborahs charismatisches Führungsamt, sondern auch auf eine damit verbundene Kompetenz zum Entscheiden von Streitfällen (gegen Crüsemann 1997, 82 f.): Bei ihr werden (Ri 4, 5) die Menschen vorstellig, um sich Rechtsentscheide zu holen. Für ihr ganzes Haus, d. h. für die Großfamilie treffen Rahab (Jos 2) oder die Frau von Schunem (2 Kön 8) wichtige Entscheidungen; für eine ganze Stadt tut dies die weise Frau von Abel-bet-Maacha (2 Sam 20, 16-22).

Über die enge verwandtschaftliche Gruppe hinaus reicht der Kreis der Richtenden und zu Richtenden im Fall der Orts- oder Torgerichtsbarkeit. Damit befinden wir uns bereits in der israelitischen Königszeit (Crüsemann 1997, 80-95). Liegt ein Streitfall an, werden im Stadttor, dem belebtesten Platz einer altisraelitischen Ortschaft, die Ältesten zusammengerufen (beispielhaft in Rut 4, 1-12). Niehr (52 f.) weist darauf hin, dass die Ältesten sozusagen die Repräsentanten der einzelnen Sippen einer Ortschaft sind. Boecker (24) betont, dass nur Vollbürger und damit besitzende freie Männer als Älteste richten können. Auch wenn die Texte dies nicht explizit formulieren, so werden doch Frauen – und mit ihnen Fremde, Kinder, Unfreie und SklavInnen – vom Kreis dieser richtenden Ältesten ausgeschlossen sein.

Die Richtenden sind für ihre Aufgabe nicht speziell ausgebildet. Sie urteilen nach dem überkommenen Gewohnheitsrecht und ihrer Lebenserfahrung; auf schriftlich niedergelegtes Recht werden sie sich nur in Ausnahmefällen beziehen. Auf solche Laienrichtenden zielen wohl die Anweisungen in Ex 23, 1-8. Dass ein Schwerpunkt der Ältestengerichtsbarkeit auf Familienangelegenheiten liegt, dokumentieren Dtn 21, 18-21; 22, 13-21 sowie 25, 5-10.

Neben der Ältestengerichtsbarkeit gibt es in der Königszeit auch Berufsgerichte (vgl. 2 Chr 19, 4-11). Am Königshof ausgebildete Richter sitzen nicht nur in den großen Städten zu Gericht,

sondern stehen – analog zu den Verhältnissen in Mesopotamien – auch teilweise den Ortsgerichten vor. Das Deuteronomium entwirft mit der Absicht der Professionalisierung des Gerichtswesens das Modell einer doppelten Gerichtsbarkeit (Gertz): Neben lokale Ältestengerichte treten Berufsrichtende (Dtn 16,18-20). Im Bereich der kultischen Gerichtsbarkeit wirken sich die Zentralisationsbemühungen des Deuteronomiums dahingehend aus, dass nun nur noch am Jerusalemer Tempel priesterliche Richtende tätig werden sollen (Dtn 17,8-13).

Der König selbst ist als oberste Rechtsinstanz gedacht. Die Anrufung des Königs als Richter basiert auf Vorstellungen, die im gesamten Alten Orient verbreitet sind. In der israelitischen Praxis hat der König diese Rolle aber wohl selten ausgeübt, und wenn, dann ist sie auf seine Funktionen als *pater familias* für den Königshof, als Heerführer sowie auf Streitfälle in der Hauptstadtregion beschränkt. Fälle, in denen der König als Rechtsinstanz angerufen wird, sind z.B. in 2 Sam 15,1-6; 1 Kön 3,16-28; 2 Kön 6,26-31 oder 8,1-6 belegt.

Nachexilisch kommt es wohl zur Überschneidung von Kompetenzen zwischen den Ortsgerichten und der persischen Gerichtsbarkeit (Otto 1997, 206). Es lässt sich darüber hinaus annehmen, dass in dieser Zeit – entsprechend zur gesamten gesellschaftlichen Entwicklung – insgesamt die priesterliche Rechtsprechung einflussreicher wird.

Problematisch stellt sich diese im Alten Testament geschilderte Rechtsprechung für alle dar, die von der aktiven Teilnahme an ihr ausgeschlossen sind. Dies sind neben Frauen, Fremden, Unfreien, SklavInnen und Kindern auch diejenigen, die selbst nicht zu den Angesehenen oder Besitzenden zählen oder die sogar mit solchen in Konflikt geraten. Für alle diese Gruppen stehen die Chancen nicht gut, Recht zu erlangen. Noch schlimmer ist es, wenn Richtende bestechlich sind oder das Recht beugen (Jes 1,23; Am 5,7-13; Mi 3,1-4; 7,3; Zef 3,3). Häufig bleibt den Rechtlosen dann nur, JHWH als oberste Rechtsinstanz anzurufen. Dies bezeugen etwa die Psal-

men 7, 35, 37, 43 oder 109. Wer sich zu unrecht beschuldigt sieht, ruft JHWH als Richter an (z.B. Ps 7; 17; 26 usw.). JHWH richtet auch, so die Hoffnung, über göttliche (vgl. Ps 82) und menschliche Richtende (Ps 58). Jedenfalls ist es auch nach den Rechtstexten JHWH, der sich für die besonders Schwachen einsetzt und auf ihrer Seite steht (Ex 22,21 f.).

3. Rechtsverfahren und rechtsprechende Institutionen im Alten Israel

Entsprechend den Institutionen des Rechtswesens sind auch die Rechtsverfahren zu alttestamentlicher Zeit unterschiedlich. Oberstes Ziel ist aber in jedem Fall, einen Konflikt so beizulegen, dass der Fortbestand der Familie oder der sozialen Gruppe gewährleistet ist. Es geht stärker als im heutigen Rechtsverständnis um Ausgleich zwischen den Rechtsparteien und weniger um Bestrafung oder die Wahrung von Rechtsprinzipien.

Im Familienverband schlichtet das Familienoberhaupt die Streitfälle, die ihm durch die Geschädigten oder durch Zeugen zu Gehör gebracht werden. Ähnlich ist dies beim Orts- und beim Berufsgericht. Nach der Rekonstruktion von Boecker (20-43) beginnt es damit, dass Geschädigte oder ZeugInnen das geschehene Unrecht öffentlich laut kundtun (vgl. Dtn 22,27). In der wissenschaftlichen Literatur wird dies häufig als »Zetergeschrei« (*šāaq / zāaq*) (Boecker 40-43) bezeichnet. Es handelt sich dabei um den Hilfeschrei von Ohnmächtigen in tiefster Not, die keine andere Möglichkeit mehr zur Erlangung des Rechts sehen als eben diesen Schrei (z.B. in Dtn 22,23-27). Trifft dieser dringliche Appell auf Gehör, dann finden sich einige Älteste im Tor zum Ortsgericht zusammen (ist dies nicht der Fall, so ist das ein Ausdruck von Rechtlosigkeit im Land: Hab 1,2-4). Die geschädigte oder klagende Person oder aber ZeugInnen tragen den Fall vor. Weitere Streitparteien werden angehört; das können die Angeklagten, Klagen oder aber ZeugInnen (7 Zeuge / Zeugin) sein. Beweise werden gesammelt; hierzu zählen auch die Aussagen von ZeugInnen, die durch einen

↗ Eid bekräftigt werden können. Gibt es keinerlei Beweise, so wird auf eine Erklärung der beklagten Person zurückgegriffen. In ihr erklären sie ihre Unschuld vor der Gottheit und verleihen ihrer Gewissheit Ausdruck, dass sie im Fall eines Meineids der Fluch der Gottheit treffen wird (z. B. Hi 31). Liegen Beweise vor, beraten sich die Ältesten und fällen das Urteil, das im Anschluss verkündet wird. Es lautet typischerweise (Dtn 25,1; Spr 24,24) entweder *šaddīq* (gerecht) oder *rāšāʿ* (schuldig). Rechtsfolgen können benannt werden, um durch sie einen Ausgleich zwischen den Streitparteien herzustellen und den Geschädigten Wiedergutmachung widerfahren zu lassen oder um Sanktionen bzw. Strafen gegen die Schuldigen zu verhängen.

4. Gott als Richter und Angeklagter

JHWH steht als oberster Rechtsherr oder höchste Instanz (Spr 16,33) hinter dem Rechtshandeln der Rechtsprechenden (vgl. 2 Chr 19,7). JHWH ist die letzte Instanz zur Anrufung bei geschehenem und (noch) ungesühntem Unrecht (1 Sam 2,25; 1 Kön 8,31 f.; vgl. Hab 1,2 f.). Wenn Zeugnissen fehlen oder aus der Sicht einer der Streitparteien eine Falschaussage gemacht haben, ist es allein JHWH, der gerecht richten kann (z. B. Ex 22,6-10). Auch durch das Aussprechen eines Fluchs wird in den Fällen, in denen sich die Schuldigen einem menschlichen Gericht entziehen können, JHWH als Richter angerufen. In vielen Klagesalmen findet sich die Anrufung JHWHs, der betenden Person Recht zu verschaffen. In einer Rechtssituation, in der es kaum »verbrieft« Rechte gibt und das Rechtserlangen abhängig davon ist, ob überhaupt ein Gericht zusammentritt und wer ihm angehört, ist eine solche Instanz sehr wichtig. Sie ist dies nicht nur für die Einzelnen, die durch Gott ihr Recht (doch noch) bekommen, sondern auch für die Gesellschaft, in der letztlich Unrecht nicht ungesühnt bleiben darf, um zumindest das Ideal von Rechtsfrieden und -sicherheit zu wahren.

Häufig dient das Rechtsverfahren daneben als Sprachbild für die Auseinandersetzung zwischen der Gottheit und den Menschen (↗ Strafe). In

nachexilischen Texten wird JHWH in einer die gesamte Welt umspannenden Perspektive als Weltenrichter gesehen, der über alle Völker richtet. In die Sprache rechtlicher Auseinandersetzung ist auch der Konflikt im Hiobbuch gekleidet. Hier werden Gott harte Anklagen entgegengeschleudert, weil er den Gerechten Hiob so leiden lässt und damit die Gerechtigkeit seiner eigenen Weltordnung stört (z. B. Hi 9,22-24; 19,6-12). JHWH antwortet mit dem Verweis auf die Grenzen seines Ordnungsschaffens, die in seiner Schöpfung selbst begründet liegen (Hi 38-41*).

5. Die Entwicklung des Rechtswesens zur Zeit des Zweiten Tempels und danach

Das Rechtswesen des gesamten Mittelmeerraumes hat sich unter römischer Herrschaft durch römische Verwaltung und Rechtsinstanzen grundlegend verändert.

a) *Römisches Rechtswesen in den Provinzen.* Das Römische Reich war in Provinzen eingeteilt, die nach der Eroberung oder Annexion unter römischer Verwaltung standen und seit Augustus in kaiserliche (*provinciae Caesaris*) bzw. Provinzen des römischen Volkes (*provinciae populi Romani*) unterschieden wurden. Die durch römische Beamte verwalteten Gebiete und Städte wurden zu Verwaltungseinheiten, in denen die staatliche und lokale Ebene auch in der Rechtsprechung zusammen wirkten. Im Bereich Kultur und Religion wurde auf eine reichsweite Vereinheitlichung verzichtet. So war lokalen Institutionen die selbständige (auch strafrechtliche) Regelung religiöser Angelegenheiten erlaubt, insofern es nicht um Kapitaldelikte ging. An dem Konflikt in Ephesus (Apg 19,23 ff.) werden die verschiedenen rechtlichen Zuständigkeiten sichtbar. Der städtische Beamte (*grammateus*) erklärt sich für nicht zuständig, denn die Männer seien weder Tempelräuber, noch hätten sie die Göttin gelästert (19,37) – es ginge also nicht um religiöse Angelegenheiten. Privatrechtliche Anklagen sollten bei Gerichtstagen vor die Prokonsuln (*anthypatoi*) gebracht werden (19,38). Die Versammlung sollte sich deshalb auflösen, damit nicht der An-

schein erweckt werde, es ginge um Aufruhr (19,40) – dieser würde die Römer zum Eingreifen nötigen.

In den Provinzen des römischen Volkes waren Statthalter konsularen Rangs, die den Amtstitel Prokonsul trugen, für die Rechtsprechung bei Kriminaldelikten und zivilen Angelegenheiten mit hohem Streitwert zuständig. Sie besuchten jährlich in einem bestimmten Rhythmus die Städte ihrer Provinz, um dort in Rechtsangelegenheiten zu entscheiden. In den kaiserlichen Provinzen war der Statthalter rechtlich gesehen der Kaiser selbst. Der Statthalter vor Ort wurde vom Kaiser eingesetzt und trug die Amtsbezeichnung Legat. Die Rechtsprechung lag in seiner Zuständigkeit. Der Briefwechsel zwischen Trajan und dem Statthalter C. Plinius Secundus, der die Provinz Pontus-Bithynien verwaltete, gibt einen guten Einblick in dessen Tätigkeit (Plin. epist. 10). Deutlich wird auch, dass er in rechtlichen Fragen die Entscheidung des Kaisers erbittet, der im Laufe der Kaiserzeit zur einzigen Quelle des Rechts wird (Bleicken 267). Er erlässt Dienstweisungen (*mandata*), die als Fallrecht zusammengefasst für alle Beamten verbindlich waren. Auf Anfragen gibt er Antworten (*rescripta*) in Form von Briefen, die gesammelt und auf spätere Fälle angewendet wurden. Edikte des Kaisers wurden zur generellen Regel und verbindlichen Norm erhoben. Bis zur Zeit des Claudius (41–45) war Judäa keine eigene Provinz, sondern abhängiger Teil von Syrien. In Lk 2,2 wird der Statthalter in Syrien erwähnt, der die Volkszählung veranlasst. Pilatus war diesem als Präfekt (*Praefectus Iudaeae*) unterstellt (vgl. Stern in: Safrai / Stern 316). Im Neuen Testament wird er *hegemon* genannt (z. B. Mt 27,2), Tacitus (Tac. ann. 15,44) nennt ihn *procurator*, eine Amtsbezeichnung, die allerdings zur Zeit des Pilatus noch nicht benutzt wurde. Er ist für das Gerichtsverfahren gegen Jesus zuständig und für die Kreuzigung verantwortlich (Mk 15,1–15). Mk 13,9 zeigt, dass von Anfang an auch die Angehörigen der jüdisch-messianischen Jesusgruppe des Aufruhrs verdächtig sind und römischer Verfolgung unterliegen (vgl. auch 2 Kor 11,23).

Staatliche Amtsträger standen Angehörigen der Provinzbevölkerung mit unterschiedlicher Rechtsstellung gegenüber. Diese war abhängig von dem Rechtsstatus der jeweiligen Kommune, dem persönlichen Status der Einzelperson bzw. deren Zugehörigkeit zu einem religiösen oder weltlichen Verein. Fehlendes Individualrecht konnte durch einen privilegierten Gruppenstatus kompensiert werden. So erhielt z. B. die jüdische Gemeinde in Rom unter Cäsar als Verein bestimmte Privilegien (vgl. Flav. Jos. Ant. 14,213–216). Zum anderen hatten einzelne Personen oder Familien in hellenistischen Städten, die das römische Bürgerrecht erhielten, nur wenige konkrete Vorteile, denn sie verblieben im angestammten Rechtskreis und hatten dessen Pflichten wie z. B. Steuerabgaben weiter zu erfüllen. Ob Paulus tatsächlich das römische Bürgerrecht hatte (Apg 16,37f.; 22,25–29), wird diskutiert, weiterhin bleibt strittig, was es im Blick auf seinen Prozess bedeutete. Über den Ablauf eines Gerichtsverfahrens gibt Apg 25,16 Auskunft: Ein Angeklagter hat das Recht, sich vor seinen Klägern zu verteidigen, bevor ein Urteil gefällt wird. Auch wenn Arme und Frauen als Zeuginnen vor Gericht auftreten konnten und das Recht auf einen Richter haben, der die Person nicht ansieht, beschreiben die Klagen über ihre Kämpfe oder Erfolglosigkeit vor Gericht nicht nur Einzelfälle, sondern Unrechtsstrukturen (z. B. Sir 35,14–18; Lk 18,1–8; P.Oxy. VIII 1120). Für Frauen waren Rechtsgeschäfte im republikanischen Rom nur durch einen männlichen Vormund zugänglich. In der Kaiserzeit wurden die Vormundschaftsgesetze für Frauen in Theorie und Praxis gelockert, doch blieben sie unter der Gewalt des *pater familias* bzw. der seines Rechtsnachfolgers, der auch Strafen über die ihm unterworfenen Frauen verhängen konnte.

b) *Jüdische Rechtsinstitutionen unter römischer Herrschaft.* Auch den jüdischen Gemeinden war die selbständige (auch strafrechtliche) Regelung religiöser Angelegenheiten erlaubt (z. B. die synagogale Prügelstrafe, vgl. 2 Kor 11,24), mit Ausnahme der Kapitalgerichtsbarkeit. Spezifische religiöse Privilegien umfassten das Recht auf ein

Leben »nach Vätersitte« (u.a. Beschneidung, Schutz der heiligen Schriften, Halten des Sabbats, Recht auf Versammlungen in den Synagogen zum Gottesdienst, auf das Einsammeln der Kollekte für den Jerusalemer Tempel, Befreiung von der Verehrung des Kaisers durch Kaiserstatuen). Diese Rechte sicherten die Grundbedingungen jüdischen Lebens, sie waren in verschiedenen Städten schwer durchsetzbar, immer wieder kam es zu Konflikten (Noethlichs 77-89). Der Begriff *religio licita* für diese Rechte geht auf Tertullian zurück (Tert. apol. 21,1) und ist kein *terminus technicus* des römischen Rechtes. Er ist insofern irreführend, als die jüdischen Rechte nicht auf der römischen Einschätzung des Judentums als Religion beruhten und es sich auch nicht um eine generelle Regelung, sondern um *ad hoc* Verfügungen handelte (Applebaum in Safrai / Stern 460).

Da sich das jüdische Gesetz / die Tora nicht nur auf den Kult, sondern auf das ganze Leben bezieht, ist Rechtsprechung für die eigenen Mitglieder sowohl im Mutterland als auch in den Synagogen der Diaspora Angelegenheit jüdischer Instanzen – im Rahmen, den das römische Imperium vorgibt (Apg 18,14-16). Grundlage der Rechtsprechung ist die Tora, d.h. schriftliche und mündliche Tora und die daraus erwachsende Halacha (Safrai). Bis zum jüdischen Aufstand 70/71 n. Chr. hatte Judäa einen eigenen Ethnarchen und mit dem Synhedrium auch eine eigene jüdische Rechtsinstanz, von der allerdings nicht klar ist, ob sie permanent existierte. Die Rechtsprechung wird sich jedoch vorwiegend in den lokalen Gerichten abgespielt haben. Die Rechtsprechung zur Zeit des Römischen Reiches umfasste nicht die Kapitalgerichtsbarkeit (Joh 18,31). Dabei scheint es aber eine Grauzone gegeben zu haben, in der Rom jüdische Kapitalgerichtsbarkeit duldet, wenn die eigenen politischen Interessen nicht tangiert schienen. So erklären sich die Steinigung des Stephanus (Apg 6,6-7,60) und des Jakobus (nach Flav. Jos. Ant. 20,200). Steinigung als Todesstrafe wurde zudem zu dieser Zeit jüdischerseits problematisiert und eingeschränkt (Ilan 135f.; Tomson 102). Viele Rechtsgeschäfte

basieren nicht unbedingt auf der Rechtsprechung einer Institution, sondern auf formellen Verträgen, so z.B. im Schuldrecht, Erbrecht und im Frauen betreffenden Recht (7 Ehe). Frauen haben gegenüber Männern eingeschränkte Rechte und unterliegen in vieler Hinsicht der Verfügungsgewalt der Väter. Frauen haben nach der Mischna volles ökonomisches Recht, z.B. das Recht, Eigentum zu besitzen. Sie können zwar generell vor Gericht nicht als Zeuginnen auftreten, faktisch aber gab es Ausnahmen von dieser Regel (Ilan 166). Das jüdische Rechtswesen in der Zeit des Zweiten Tempels ist – wie auch die römische Rechtsituation – nicht als monolithisch vorzustellen.

c) *Die Gemeindeversammlung als Rechtsinstanz.* Das Neue Testament ist von Toraauslegung, mündlicher Tora und Halacha, also der umfassenden jüdischen Diskussion über die jüdische Lebensweise, durchzogen, die auch Grundlage von institutioneller Rechtsprechung ist (vgl. Tomson zu 1 Kor; Vahrenhorst zu den Kommentartworten Mt 5,21-48). Das frühe Christentum hat in Gemeindeversammlungen in Fortführung synagogaler und sonstiger lokaler jüdischer Rechtsprechung Rechtsfälle entschieden (Apg 2,42-47; 4,32-5,11; 1 Kor 11,17-34). In Fragen der Eigentumsverteilung innerhalb der Gemeinde wird auf ein auf der Tora und ihrer Auslegung basierendes Eigentumsrecht Bezug genommen, das zwischen Privateigentum (*idion* Apg 4,32; 1 Kor 11,21) und Gotteseigentum unterscheidet (Jos 7,1-11).

In 1 Kor 5,1-11 diskutiert Paulus den Fall eines Gemeindegliedes, das mit seiner Stiefmutter dauerhaft zusammenlebt. Diese Verbindung ist ein Verstoß gegen Lev 18,8; 20,11. Die rabbinische Diskussion zu der Frage, ob dieses Recht der Tora auf Proselyten / Gottesfürchtige anwendbar sei, ist kontrovers (s. z.B. bSan 57b-58a; bJev 98a-b; dazu mit anderer Schlussfolgerung Tomson 100). Vor dem Hintergrund dieser Kontroverse erklärt sich, dass sich die korinthische Gemeindeversammlung bereits zugunsten dieser Beziehung ausgesprochen hat, Paulus aber strikt dagegen ist. In seiner Rolle als abwesendes Mitglied der

Gemeindeversammlung protestiert er gegen den Beschluss der Gemeinde und fordert einen erneuten Beschluss und den Ausschluss des Mannes aus der Gemeinde (5,5; Schottroff). In 1 Kor 6,1-8 kritisiert Paulus, dass sich Gemeindeglieder in (finanziellen?) Rechtsangelegenheiten an nicht-jüdische Institutionen gewandt haben. Er verlangt, dass – wenn es denn schon zu einem Rechtsstreit zwischen Gemeindegliedern kommt – sie unbedingt innerhalb der Gemeinde einen Rechtsspruch suchen. Hier urteilt Paulus ebenfalls wie die rabbinische Tradition (Materialsammlung Billerbeck III 362f.), wobei sicher in allen Fällen auch politische Vorsicht eine Rolle spielte.

In Mt 18,15-17 ist die Gemeindeversammlung die letzte Instanz in einem Konflikt zwischen Gemeindegliedern, bei dem eine Seite der anderen Unrecht getan hat. Wenn die Aussprache der Betroffenen und danach die Verhandlung vor zwei bis drei ZeugnInnen nicht zum Einlenken führen, soll die Gemeindeversammlung den letzten Versuch einer Einigung unternehmen. Falls die verursachende Seite auch dann nicht einlenkt, soll sie aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Gemeindegerechtigbarkeit verfügt also bei schweren Vergehen, die die Gemeinde insgesamt gefährden (vgl. 1 Kor 11,30), einen Gemeindeausschluss (Apg 15,1-33). Neben diesen gemeindlichen Rechtsvorgängen wird auch das qualifizierte Urteil Einzelner oder kleinerer Gemeinschaften als richten / urteilen (*krinein*) bezeichnet (Apg 16,14; 15,19; Joh 7,24; Röm 14,5.10), dem mehr Verbindlichkeit als eine Privatmeinung zukommt. Das bedeutet, dass es eine breite Kultur und Schulung des Recht schaffenden Urteilens gibt, an der nicht nur institutionell Beauftragte Anteil haben.

6. Religiös-metaphorischer Gebrauch von Rechtsvorgängen

Die Hoffnung auf die endgültige Durchsetzung der Gerechtigkeit auf der Erde durch Gott bzw. durch messianisch handelnde Töchter und Söhne Gottes enthält auch Bilder, die sich auf das Rechtsleben in der Gesellschaft beziehen. Gott

wird die Welt richten (Apg 17,31; 24,25; Röm 3,6). Der König-Mensch sitzt auf seinem Thron und schafft Recht (Mt 25,31-46). Der Messias und Gottessohn herrscht als König im Auftrag Gottes und wirft alle Feinde, die Gewalt und Tod bringen, endgültig nieder. Danach gibt er die Königsmacht an Gott zurück (1 Kor 15,25-28). Diese Bilder aus der Welt der politischen Herrschaft beziehen sich auf das Rechtshandeln des Königs / Kaisers. Es muss nicht mit Wörtern aus der Wortgruppe *krin-* verbunden sein. Es ist eine Engführung, von Gottes endzeitlichem »Gericht« zu sprechen und dabei eher an Strafe als an ein Heilsgeschehen, d.h. die Schaffung weltweiter Gerechtigkeit, zu denken. Dabei ist zu beachten, dass die Wortgruppe *krin-* einen wesentlich weiteren Bedeutungsbereich umfasst als nur das Rechtshandeln im institutionellen Sinne, z.B. auch alltägliche individuelle Meinungen und Pläne (Apg 27,1) oder eben auch die Herstellung weltweiter Gerechtigkeit (z.B. PsSal 17,26). Deshalb kann, wenn solche Wörter auf Gott oder messianische Gestalten bezogen sind, nicht immer mit »richten« übersetzt werden. Das Rechtshandeln der Zwölf für die Stämme Israels (Mt 19,18 par) oder der Heiligen, d.h. der Gemeinde Christi (1 Kor 6,2.3), meint eben dieses Schaffen von Gerechtigkeit für das endzeitliche Volk und die Welt. Diese Gerechtigkeit beginnt bei den Opfern der Gewalt, den unterdrückten Völkern und den Armen. Das imperiale Rechtshandeln im gesellschaftlichen Zusammenhang wird in den jüdischen und christlichen Texten dieser Zeit fast durchweg kritisiert. Als imperiale Herrschaft legitimierende Aussage ist vor allem Röm 13,1-7 gelesen worden. Doch steht die Legitimität des imperialen Rechtshandelns hier unter dem Vorbehalt, dass Gott die Herrscher einsetzt und auch ihre Herrschaft beendet und die Gewalttäter als Feinde Gottes straft (vgl. Dan; PsSal 17,18; Joh 8,11; Apg 17,31; Offb 18). Die Hoffnung auf die Schaffung weltweiter Gerechtigkeit durch Gott ist ein antithetisches Bild, das den Gegensatz zwischen dem imperialen Rechtshandeln in der politischen Gegenwart und göttlichem Rechtshandeln und göttlicher Gerechtigkeit zeigt.

Rechtsvorgänge aus lokalen Gerichten spiegeln sich seltener in Bildern für Gottes Gerechtigkeitshandeln, das sich auf Einzelne bezieht, die für ihre Unrechtstaten bestraft werden (Mt 7, 2; 23, 14; Röm 2, 2).

Das weltweite Rechtshandeln Gottes ist Heilshandeln. Mit dem Tun von Unrecht verbindet sich der ewige Tod. Die Erwartung des Gerichts ist deshalb vor allem eine hoffnungsvolle Erwartung auf das Heilshandeln Gottes und ist auf die Umkehr derer gerichtet, die an Unrecht und Gewalt beteiligt sind (1 Kor 11,32). Sie will die Gegenwart verändern.

Bleicken, Jochen, Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches Bd. 1., 3. verb. Aufl. Paderborn u. a. 1989.

Boecker, Hans Jochen, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient, Neukirchener Studienbücher 10, Neukirchen-Vluyn ²1984.

Crüsemann, Frank, Die Tora, München ²1997.

Eck, Werner, Die Provinzen, in: Thomas Fischer (Hg.), Die Römischen Provinzen. Eine Einführung in ihre Archäologie, Stuttgart 2001, 49-53.

Gertz, Jan Christian, Die Gerichtsorganisation Israels im deuteronomischen Gesetz, FRLANT 165, Göttingen 1994.

Gerstenberger, Erhard S., Wesen und Herkunft des »Apodiktischen Rechts«, WMANT 20, Neukirchen-Vluyn 1966.

Ilan, Tal, Jewish Women in Greco-Roman Palestine, Tübingen 1995.

Niehr, Herbert, Rechtsprechung in Israel. Untersuchungen zur Geschichte der Gerichtsorganisation im Alten Testament, SBS 130, Stuttgart 1987.

Noethlichs, Leo, Das Judentum und der jüdische Staat. Minderheitenpolitik im Alten Rom, Darmstadt 1996.

Omerzu Heike, Der Prozess des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, Berlin / New York 2002.

Otto, Eckart, Art. Recht / Rechtstheologie / Rechtsphilosophie, I. Recht / Rechtswesen im Alten Orient und im Alten Testament, TRE 28, 1997, 197-209.

Ders., False Weight in the Scales of Biblical Justice? Different Views of Women from Patriarchal Hierarchy to Religious Equality in the Book of Deuteronomy, in: Victor H. Matthews u. a. (Hg.), Gender and Law in the Hebrew Bible and the Ancient Near East, JSOTS 262, Sheffield 1998, 128-146.

Safrai, Shemuel, The Literature of the Sages, Assen / Maastricht, Philadelphia 1987.

Ders. / Stern, M. (Hg.), The Jewish People in the First Century, Vol. I, Assen 1974.

Schottruff, Willy, Zum alttestamentlichen Recht, VF 22 (1977), 3-29.

Seeligmann, Isac Leo, Zur Terminologie für das Gerichtsverfahren im Wortschatz des biblischen Hebräisch, in: B. Hartmann u. a. (Hg.), Hebräische Wortforschung. Festschrift für Walter Baumgartner, VTS XVI, Leiden 1967, 251-278; Wiederabdruck in: Erhard Blum (Hg.), Isac Leo Seeligmann, Gesammelte Studien zur Hebräischen Bibel, FAT 41, Tübingen 2004, 293-317.

Tomson, Peter J., Paul and the Jewish Law: Halakha in the Letters of the Apostle to the Gentiles, Assen / Maastricht / Minneapolis 1990.

Vahrenhorst, Martin »Ihr sollt überhaupt nicht schwören«. Matthäus im halachischen Diskurs, Neukirchen-Vluyn 2002.

Washington, Harold C., »Lest He Die in the Battle and Another Man Take Her«: Violence and the Construction of Gender in the Law of Deuteronomy 20-22, in: Victor H. Matthews u. a. (Hg.), Gender and Law in the Hebrew Bible and the Ancient Near East, JSOTS 262, Sheffield 1998, 185-213.

GERLINDE BAUMANN / CLAUDIA JANSSEN /
LUISE SCHOTTRUFF